



Gebührensatzung der offenen Ganztagsbetreuung einschließlich Ferienbetreuung der Gemeinde Salching (OGTS-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenrückerstattung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der offenen Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Salching Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Betreuungsgebühren werden erhoben für
 - a) den Besuch der Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagsbetreuung in Salching.
 - b) für die Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung der Gemeinde Salching.
 - c) für die Sachkosten der Offenen Ganztagsbetreuung

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Anmeldebestätigung zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung, dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung, oder dem Ausschluss des Kindes aus der Ferienbetreuung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kind und Betreuungstag

15,00 € bei einer Betreuungszeit von bis zu 5,5 Stunden,

20,00 € bei einer Betreuungszeit von mehr als 5,5 Stunden.

Die Abrechnung der Ferienbetreuung erfolgt vor Beginn des jeweils gebuchten Betreuungszeitraums. Die Benutzungsgebühr ist für den gesamten angemeldeten Betreuungszeitraum im Voraus zu entrichten. Eine Buchung ist ausschließlich wochenweise möglich. Die Benutzungsgebühr ist für die gesamte gebuchte Betreuungswoche zu zahlen, auch wenn die Betreuung nur an einzelnen Tagen in Anspruch genommen wird.

Abweichend von § 11 Abs. 3 der Benutzungssatzung kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung absehen oder bereits entrichtete Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erstatten.

- (2) Für die Teilnahme am freiwilligen Mittagessen in der offenen Ganztagsbetreuung und der Ferienbetreuung fällt eine Gebühr von 4,50 € pro Portion an. Die Kosten für das Mittagessen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Gebühren werden zum Ende des jeweiligen Monats spätestens zum 25. des Folgemonats fällig.
- (3) Es wird einmal jährlich zum 01.09. oder bei unterjährigem Eintritt zum Ende des jeweiligen Aufnahmemonats eine Sachkostenpauschale in Höhe von 10 € erhoben. Zudem ist einmalig ein Getränkegeld von 44,00 € pro Jahr zu entrichten. Diese sind verpflichtend pro Kind zu zahlen.

§ 6 Gebührenrückerstattung

- (1) Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch die Gemeinde Salching.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 06.08.2026

Aiterhofen, 07.08.2026

gez.

Neumeier Alfons
Erster Bürgermeister